

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Januar 2026

Nr. 03

Inhalt		Seite
25.11.2025	- 2. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026	14
04.12.2025	- 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum	17
07.01.2026	- 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.12.2016 für den Friedhof in Sehlem der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem	23
13.01.2026	- Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	24
20.01.2026	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Joy Ingeborg Marion Skop, zuletzt ansässig: Schillstr. 1, 31141 Hildesheim	25
21.01.2026	- Sitzung Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz; Landkreis Hildesheim	26

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

2. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 25.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

für das Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- € -	- € -	- € -	- € -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.794.400	43.500	121.800	5.716.100
ordentliche Aufwendungen	7.075.300	543.200	154.500	7.464.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.458.600	43.500	121.800	5.380.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.794.600	265.600	154.500	6.905.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	358.500	150.000	0	508.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	472.500	99.300	0	571.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	114.000	0	50.700	63.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	155.900	0	2.000	153.900

für das Haushaltsjahr 2026

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- € -	- € -	- € -	- € -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.908.700	6.500	222.200	5.693.000
ordentliche Aufwendungen	7.299.900	6.600	184.800	7.121.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.564.300	6.500	222.200	5.348.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.741.800	6.600	184.800	6.563.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	382.500	0	0	382.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	501.700	0	0	501.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	152.000	0	0	152.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	202.400	0	4.700	197.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 114.000 Euro um 50.700 Euro gesenkt und damit auf 63.300 Euro neu festgesetzt

Für das Haushaltsjahr 2026 wird die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.300.000 Euro um 884.100 Euro erhöht und damit auf 3.184.100 Euro neu festgesetzt

und im Haushaltsjahr 2026 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.500.000 Euro um 1.918.600 Euro erhöht und damit auf 4.418.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 nicht verändert.

§ 6

Die zur Beurteilung von erheblichen Investitionen heranzuziehende Wertgrenze werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 nicht verändert.

Gronau (Leine), den 25. November 2025



Krumfuß, Bürgermeister



Senfleben, Gemeindedirektor

Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 15.01.2026 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 22.01.2026 bis 02.02.2026

zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der

**Samtgemeinde Leinebergland,
Blanke Str. 16,
31028 Gronau (Leine)**

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Leinebergland bereitgestellt.

Gronau (Leine), den 19.01.2026

Ort, Datum


Flecken Duingen
Der Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum

Gemäß des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 04.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (2) enthält folgende Änderung:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (2) Die Ortfeuerwehren Borsum und Harsum sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO, in der jeweils gültigen Fassung) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Adlum, Asel, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

Artikel 2

§ 2 (Absatz 1 und 2) enthalten folgende Änderungen:

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, in der jeweils gültigen Fassung). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Harsum erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

Artikel 3

§ 3 (Absatz 1, 3 und 4) enthalten folgende Änderungen:

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG, in der jeweils gültigen Fassung). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte (r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister hat max. eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (4) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Harsum erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

Artikel 4

§ 4 (Absatz 3 und Absatz 3 Satz 3 + 4) enthalten folgende Änderungen:

§ 4

Führungskräfte taktischer Einheiten

- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO, in der jeweils gültigen Fassung) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben,
 3. den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder
 4. die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Artikel 5

§ 5 (3) enthält folgende Änderung:

§ 5

Gemeindekommando

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter
 - b) zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen, zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeistern
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen / den Ortsbrandmeistern
 - d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den stellvertretenden Ortsbrandmeistern
 - e) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern - Gemeindejugendfeuerwehrwartin / Gemeindejugendfeuerwehrwart - Schriftführerin / Schriftführer - Gemeinde-sicherheitsbeauftragte (r) - Gemeindeausbildungsleiterin / Gemeindeausbildungsleiter - Zugführerinnen / Zugführern.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als nicht stimmberechtigte Mitglieder bestellt. Trägerinnen / Träger anderer Funktionen können als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

Artikel 6

§ 6 (2) enthält folgende Änderung:

§ 6

Ortskommando

- (2) Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§19).

Artikel 7

§ 9 (Absatz 1, 2 und 6) enthalten folgende Änderungen:

§ 9

Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde werden, - die für den Einsatzdienst geeignet sind - das 16. Lebensjahr vollendet haben - das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG, in der jeweils gültigen Fassung)
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein jährlich ein Führungszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand von der Bewerberin / dem Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (4) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die bereits Mitglied der Jugendfeuerwehr oder der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die § 11 Abs. 6 und 7 FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Artikel 8

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

§ 10 (4) enthält folgende Änderung:

- (4) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen. Das Einverständnis ist in schriftlicher Form festzuhalten.

Artikel 9

§ 13 (1) enthält folgende Änderung:

§ 13

Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist bei der Ortsfeuerwehr Harsum eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.

Artikel 10

§ 18 (1) enthält folgende Änderung:

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der FwVO (§§ 11 ff), in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.

Artikel 11

§ 19 (Absatz 1, Satz b und g), (Absatz 5, 7 und 8) enthalten folgende Änderungen:

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

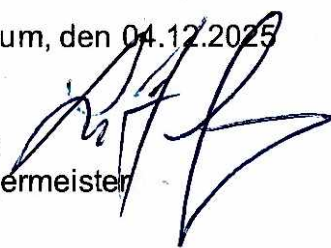
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Geschäftsunfähigkeit,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - f) bei Mitgliedern der Einsatzabteilung durch erfolglose Teilnahme an den Prüfungen Truppmannausbildung Teil III (§ 7 Abs. 2 und 4 FwVO, in der jeweils gültigen Fassung),
 - g) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitglieder
 - h) Ausschluss.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehrausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b. seine Fürsorgepflicht in der Kinder- und Jugendfeuerwehr verletzt
 - c. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - d. wiederholt schuldhaft schwerwiegende Verstöße gegen erlassene Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Dienstanweisungen und Sicherheitsbestimmungen begeht,
 - e. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - f. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,

- g. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - h. innerhalb und außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Betroffene / dem Betroffenen und der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird im Einvernehmen mit der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister durch die Gemeindebürgermeisterin / den Gemeindebürgermeister erlassen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Harsum, den 04.12.2025

Litfin
Bürgermeister



**2. Änderung der Friedhofsordnung
vom 19.12.2016
für den Friedhof in Sehlem
der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem am 09.12.2025 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 20 wird der § 20 a neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

**§ 20 a
Grabeinfassung**

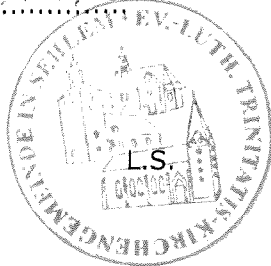
- (1) Reihengrabstätten (§ 12), Wahlgrabstätten (§ 13), Urnenwahlgrabstätten (§ 14) sind von der nutzungsberechtigten Person mit roten Platten einzufassen, die eine Größe von 25 cm x 25 cm oder 50 cm x 25 cm haben.
Die Platten sollen dem Gesamtbild des Friedhofs entsprechen.**
- (2) Eine zusätzliche Einfassung der Grabstätten ist möglich.**

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenburg, den 09.12.2025
Der Kirchenvorstand:

Henny Bunt
Vorsitzende/r



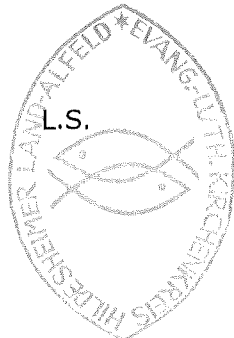
Di. W.
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Satz Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.01.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

13.01.2026

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 29.01.2026 um 15:30 Uhr in Hildesheim,
Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.04.2025 – Verbandsdrucksache Nr. 410 –
3. Beschluss über die Jahresrechnung 2023
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2023
4. Begrenzung der Zügigkeit ab dem Schuljahr 2026/2027
5. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.



Schlegel

406 Jugendamt - Erziehungshilfe -
Wirtschaftliche Jugendhilfe
406-1420-20798 HIS
Herr Locher

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid zur Hilfeinleitung, sowie Festsetzung Kindergeld und Auskunftersuchen Kostenbeitrag des

Landkreises Hildesheim,
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim

vom 08.12.2025 mit dem

Aktenzeichen 406-1420-20798 HIS

gerichtet an

gemeldet: **Joy Ingeborg Marion Skop**
Schillstr. 1, 31141 Hildesheim

während der allgemeinen Sprechzeiten beim der oben genannten Adresse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 20.01.2026

Locher

Sitzung Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.01.2026, 16:30 Uhr
Raum, Ort: Kleiner Sitzungssaal, Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim
Zusatzinformation:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2.	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der A2-Sitzung am 10.11.2025	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Antrag zum Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen; OVG-Entscheidung	Antrag ANT/1050/XIX
5.	Scopingtermin zum Genehmigungsverfahren für den sog. Windpark Harplage am 12.01.2026	Antrag ANT/1051/XIX
6.	Auswertung und Folgen des Scoping-Termins zur Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen (Windpark Harplage) - mit Anfrage 465/XIX	Antrag ANT/1052/XIX
7.	Mitteilungen der Verwaltung	
8.	Anfragen	

Hildesheim, 21.01.2026

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)